

STADT WARENDORF

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 0.29 / 1. Änderung für das Gebiet „Zwischen Münsterstraße, Freckenhorster Straße, Alte Schulstraße und Lange Kesselstraße“ im Bereich östlich Lilienstraße**

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19.12.2014 die Änderung des Bebauungsplanes 0.29 beschlossen. Die Zielsetzung der Änderung besteht darin, im bislang I-geschossigen Blockinnenbereich (Innenhof) eine II-Geschossigkeit zu ermöglichen, um hierdurch die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Einzelhandelsstandortes in zentraler Altstadtlage zu erhöhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Warendorf in Flur 29 die Flurstücke 136, 137, 145, 146, 412, 507, 509, 510, 628, 638, 639, 640, 672, 673, 790 und 815.

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„In Anbetracht des Umfangs der Änderung im Planentwurf ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.“

Der aufgrund der Beschlusslage zu überarbeitende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0.29 / 1. Änderung für das Gebiet „Zwischen Münsterstraße, Freckenhorster Straße, Alte Schulstraße und Lange Kesselstraße“ im Bereich östlich Lilienstraße ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden sind zwecks Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf zwei Wochen verkürzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt unverändert und wie im Übersichtsplan vom 27.11.2014 im Maßstab 1:2500 dargestellt.“

Das Protokoll des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 17.11.2016 kann in Zimmer 113 des Verwaltungsgebäudes an der Freckenhorster Straße 43 eingesehen werden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der erneuten öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit

**vom 05.12.2016 bis 19.12.2016**

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8<sup>30</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr und 14<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr sowie freitags von 8<sup>30</sup> bis 12<sup>30</sup> Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

Offengelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes und sein Begründungstext sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (s.u.). Der Bauleitplan, die Begründung sowie das Fachgutachten können auch im Internet unter [www.o-sp.de/warendorf](http://www.o-sp.de/warendorf) → „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Auskünfte erbeten sowie Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

1. **Begründungsentwurf:**

In der Begründung sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden und Wasser dargelegt.

2. **Fachgutachten:**

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 0.29 des Fachbüros Michael Schwartze, Warendorf, vom Juli 2015:

Thema: Feststellung eines etwaigen Vorkommens planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsraum und ihrer möglichen Betroffenheit durch die Planung.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
2. dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Warendorf, den 24.11.2016

Der Bürgermeister

gez.

Axel Linke

**Anlage:** Übersichtsplan

